

Ordnung zu den Grundsätzen der guten Verbandsführung (GdgV)

Inhalt

Präambel	1
1. Grundsätze (in Anlehnung an den DOSB Ethik-Code)	2
1.1 Toleranz, Respekt und Würde.....	2
1.2 Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft	2
1.3 Partizipation	2
1.4 Null-Toleranz-Haltung	2
1.5 Transparenz	3
1.6 Integrität.....	3
1.7 Vereine und Vereinsmitglieder im Mittelpunkt.....	3
1.8 Gleichstellung.....	3
2. Beauftragte/r für die Grundsätze der Verbandsführung	3
3. Vorstand.....	3
4. Zusammenwirken von Ehrenamt und Hauptberuflichkeit	4
5. Verbundsystem des organisierten Sports in NRW.....	4
6. Transparenz	4
7. Integrität.....	5
8. Spenden	7
9. Inkrafttreten	8

Präambel

Der KreisSportBund Rhein-Erft e.V. (KSB Rhein-Erft) ist die Dachorganisation des organisierten Sports im Rhein-Erft-Kreis. Die Mitgliedsvereine und deren Vereinsmitglieder, die Stadt sportverbände und die Fachschaften leisten als größte zivilgesellschaftliche Bewegung einen wichtigen Beitrag zum Leben im Rhein-Erft-Kreis. Dies verlangt vom KreisSportBund Rhein-Erft e.V. verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation als Prinzipien einer guten Verbandsführung.

Die nachfolgend formulierten Grundsätze der guten Verbandsführung (GdgV) des KreisSportBundes Rhein-Erft e.V. fördern die Einhaltung dieser Prinzipien. Sie bilden den Ordnungsrahmen für Organe, Gremien sowie für ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter*innen des KreisSportBundes Rhein-Erft e.V. Die Grundsätze guter Verbandsführung beinhalten sowohl gesetzlich vorgeschriebene Teile (z. B. die Satzung), als auch weitere Regelwerke, Positionspapiere oder Leitsätze. Hierzu zählen in ihrer jeweils aktuellen Fassung folgende Dokumente, die bei Bedarf aktualisiert werden bzw. es werden neue Dokumente beschlossen:

- Satzung,
- Jugendordnung,
- Finanzordnung,

- Honorarordnung,
- Geschäftsordnung,
- Gleichstellungsordnung,
- Ehrungsordnung,
- Datenschutzordnung,
- Aufgabenprofile für die Arbeit des Vorstandes,
- Leitbild,
- Positionspapier „Sport und Integration“ (in Vorbereitung),
- Positionspapier gegen Rechtsextremismus (in Vorbereitung),
- Bildungsprofil des KreisSportBundes Rhein-Erft e.V. und seiner Sportjugend (in Vorbereitung).

Die GdGV werden vom Vorstand erstellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zusammen mit dem Bericht des/der GdGV-Beauftragten werden die GdGV einmal jährlich im Vorstand überprüft und über eine Fortschreibung entschieden.

Die GdGV sind einerseits für das Handeln des KreisSportBundes Rhein-Erft e.V. verbindlich und sollen andererseits Vorbild und Anregung für gleichartige Regelungen in den Mitgliedsvereinen und den Stadtsportverbänden des KreisSportBundes Rhein-Erft e.V. sein. Sie sollen die Transparenz auch nach außen fördern, um das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit des Sports zu bewahren und zu stärken.

1. Grundsätze (in Anlehnung an den DOSB Ethik-Code)

1.1 Toleranz, Respekt und Würde

Die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen des KreisSportBundes Rhein-Erft e.V. sehen Toleranz und Wertschätzung als unabdingbare Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Wir zollen uns gegenseitig Respekt, wahren die persönliche Würde, die Persönlichkeitsrechte sowie den Wunsch nach Distanz und gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit. Wir lehnen jede Diskriminierung, insbesondere in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung ab.

1.2 Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Wir verpflichten uns im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Verbandspolitik, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in einen angemessenen Ausgleich bringt.

1.3 Partizipation

Wir sichern demokratische Mitgliederrechte und praktizieren eine breite Mitgliederbeteiligung.

1.4 Null-Toleranz-Haltung

Wir beachten die geltenden Gesetze sowie unsere eigenen internen und externen Regeln. Insbesondere im Hinblick auf Doping und Spiel-/Ergebnismanipulationen, Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt vertreten wir eine Null-Toleranz-Haltung.

1.5 Transparenz

Alle für den KreisSportBund Rhein-Erft e.V. und seine Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten behandeln wir mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen und personellen Entscheidungen. Wir beachten Vertraulichkeit und datenschutzrechtliche Vorgaben. Im Übrigen siehe Kapitel 7!

1.6 Integrität

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche, insbesondere wirtschaftliche Interessen bei einer vom KreisSportBund Rhein-Erft e.V. zu treffenden Entscheidung berührt werden (Interessenkonflikt), legen wir diese offen. Einladungen, Geschenke und sonstige Vorteile nehmen wir nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise an und gewähren sie nur auf gleiche Weise. Im Übrigen siehe hierzu detailliert Kapitel 3, 4 und 7!

1.7 Vereine und Vereinsmitglieder im Mittelpunkt

Die Mitgliedsorganisationen, die Vereine und ihre Mitglieder stehen im Mittelpunkt des Engagements des KreisSportBundes Rhein-Erft e.V. Wir dienen ihnen mit einer ethisch geprägten Grundhaltung und mit einer pädagogischen Ausrichtung.

1.8 Gleichstellung

Wir fördern die Gleichstellung aller Geschlechter auf allen Ebenen.

2. Beauftragte/r für die Grundsätze der Verbandsführung

Die Revisoren nehmen die Aufgaben des Beauftragten für gute Verbandsführung wahr. Sie berichten jährlich der Mitgliederversammlung in Form eines schriftlichen Berichts. Zu etwaigen in diesem Bericht aufgeführten Verstößen gegen die GdGV ist der Vorstand zu einer schriftlichen Stellungnahme verpflichtet.

Der/die GdGV-Beauftragte hat neben einer präventiv beratenden Funktion für alle Mitarbeiter/innen und Funktionsträger/innen im Falle der Anrufung weitere Aufgaben und Befugnisse wie z.B.:

- Prüfung möglicher Verstöße,
- Bewertung deren Relevanz und
- Abgabe von Empfehlungen an den Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung zur weiteren Vorgehensweise.

Der/die GdGV-Beauftragte besitzt zudem ein Initiativrecht, wenn er/sie nicht direkt anrufen wird oder von externen Stellen Kenntnis über Vorfälle erlangt.

3. Vorstand

Die Aufgaben des Vorstandes sind in den § 15 der Satzung, sowie § 7 der Geschäftsordnung festgelegt. Der Vorstand ist verpflichtet, seine Aufgaben ausschließlich im Interesse des KreisSportBundes Rhein-Erft e.V. wahrzunehmen. Mögliche Interessenkonflikte zeigt ein Vorstandsmitglied umgehend dem Vorsitzenden oder dem/der Beauftragten für die GdGV an. Soweit die Interessenkonflikte eindeutig sind, wirkt das betreffende Vorstandsmitglied bei Diskussionen, Verhandlungen und Abstimmungen zu den betreffenden Sachverhalten nicht mit. Hinweise auf Interessenkonflikte, zu denen im Vorstand keine Einigung erzielt werden kann, werden an den/die Beauftragte für die GdGV weitergeleitet, der/die hierzu eine Empfehlung an den Vorstand ausspricht.

Die Vorstandsmitglieder dürfen gemäß § 15 Abs. 7 für ihre, im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben anfallenden Arbeiten, Ehrenamts-Freibeträge (Pauschalen) gem. jeweils gültigem Paragraphen des EStG ausgezahlt werden. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes die Aktivitäten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung genehmigen. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach der Reisekostenregelung des Bundesreisekostengesetzes.

Die Vorstandsmitglieder legen auf den Internetseiten des KreisSportBundes Rhein-Erft e.V. ihre Mitgliedschaften und Mandate in Sportorganisationen offen, die einen direkten oder indirekten Bezug auf ihr Amt haben.

4. Zusammenwirken von Ehrenamt und Hauptberuflichkeit

Der ehrenamtliche Vorstand und die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen arbeiten zum Wohle des KreisSportBundes Rhein-Erft e.V. eng zusammen. Der Vorstand trifft grundlegende strategische, insbesondere sportpolitische Entscheidungen und repräsentiert den KreisSportBund Rhein-Erft e.V. Der Vorstand vertritt den KreisSportBund Rhein-Erft e.V. gerichtlich und außergerichtlich. Die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen führen das operative Geschäft im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen des Vorstandes. Der Vorstand vertraut seinen Mitarbeiter*innen und gestattet ihnen Eigenverantwortung und Freiraum bei ihrer Arbeit, ohne jedoch eine angemessene Dienst- und Fachaufsicht nicht zu vernachlässigen.

Konflikte zwischen dem Vorstand und einzelnen hauptberuflichen Mitarbeitern*innen werden im fairen Umgang miteinander gelöst. Ehrenamtliche und Hauptberufliche im KreisSportBund Rhein-Erft e.V. achten ihre unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und vermeiden es, sich gegenseitig zu überfordern.

5. Verbundsystem des organisierten Sports in NRW

Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Landessportbundes NRW mit seinen Dach- & Fachverbänden und Bündeln sind in einer Kooperationsvereinbarung festgehalten. Der Vorstand des KreisSportBundes Rhein-Erft e.V. informiert seine Mitglieder und die Stadtsportverbände frühzeitig über neue Entwicklungen im Verbundsystem, die ihre Belange betreffen.

6. Transparenz

Die GdGV werden mit allen Anhängen (siehe z. B. die Aufzählung in der Präambel) leicht auffindbar auf den Internetseiten des KreisSportBundes Rhein-Erft e.V. veröffentlicht.

Weiterhin werden auf den Internetseiten des KreisSportBundes Rhein-Erft e.V. folgende Angaben leicht auffindbar veröffentlicht:

- Name und Funktion der Vorstandsmitglieder (inklusive der Angaben zu weiteren Mitgliedschaften und Mandaten, siehe hierzu 3. und 4.), der vom Vorstand bestellten Beauftragten sowie der Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend, die Stadtsportverbände
- Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, der geringfügig Beschäftigten, der Ehrenamtler und der Freiwilligendienstleistenden,

- Datum des jüngsten Bescheides vom Finanzamt über die Anerkennung als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft (Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid),
- die jeweils aktuellen Wirtschaftspläne als Download. Die Wirtschaftsführung des KreisSportBundes Rhein-Erft e.V. wird in einem jährlichen Wirtschaftsplan und einem von einem Steuerberatungsbüro erstelltem Jahresabschluss dokumentiert. Dieser kann auf Antrag eingesehen werden. Die Vorstellung von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen in den Gremien erfolgt in einer allgemein verständlichen Form und beinhaltet der Veranschaulichung dienende Zusammenfassungen und Übersichten,
- alle externen Geldgeber des KreisSportBundes Rhein-Erft e.V., bei Privatpersonen nur nach deren Genehmigung,
- Förderkriterien aller Förderprogramme,
- Informationen zur gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit des KreisSportBundes Rhein-Erft e.V. mit Dritten.

Der Landessportbund NRW, verschiedene Bundesbehörden, der Rhein-Erft-Kreis, kommunale Jugendämter und Wirtschaftspartner fördern den KreisSportBund Rhein-Erft e.V. selbst und über den KreisSportBund Rhein-Erft e.V. die Strukturen, die Organisation und die Aktivitäten seiner Mitgliedsvereine, Stadtsportverbände sowie einzelner Personen, die sich im organisierten Sport engagieren. Mit der Förderung sollen eine tragfähige Struktur, eine effiziente Organisation und ein bedarfsorientiertes und flächendeckendes Angebot für die sportliche Betätigung der Menschen in Sportvereinen und darüber hinaus gewährleistet werden.

Für die Inanspruchnahme dieser Fördermittel gelten öffentliche und/oder zusätzliche Fördergrundsätze und Richtlinien. Der KreisSportBund Rhein-Erft e.V. verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Regeln. Eine lückenlose und transparente Dokumentation im Rahmen der Verwendungsnachweisführung dient nicht nur der Erfüllung einer Pflichtaufgabe gegenüber den Zuwendungsgebern, sondern als ein Baustein der guten Verbandsführung auch dem Ansehen des organisierten Sports.

Bei der Weitergabe von Fördermitteln durch den KreisSportBund Rhein-Erft e.V. an seine Mitgliedsvereine sowie an die Stadtsportverbände werden die o. g. Regeln in entsprechenden Zuwendungsbescheiden, Förderzusagen und Weiterleitungsverträgen detailliert ausgewiesen.

7. Integrität

Der KreisSportBund Rhein-Erft e.V. hält die einschlägigen Rechtsvorschriften ein, achtet auf die sparsame Verwendung von Ressourcen und verhält sich gegenüber seinen Partnern fair und transparent. Der KreisSportBund Rhein-Erft e.V., vertreten durch den Vorstand, verpflichtet sich daher, folgende Grundsätze zu beachten:

- Keiner seiner Mitarbeiter*-innen wird im Zusammenhang mit der Vergabe oder Abwicklung von Aufträgen selbst oder durch Familienangehörige eine Leistung materieller oder immaterieller Art, die ihn besserstellt und auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat, für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

- Erhält er Kenntnis von Verhaltensweisen eines/r seiner Mitarbeiter/-innen, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder besteht diesbezüglich ein konkreter Verdacht, so behält er sich vor, die Staatsanwaltschaft zu informieren und darüber hinaus weitere disziplinarische oder zivilrechtliche Schritte einzuleiten.
- Erlangt er Kenntnis von Verhaltensweisen eines Bieters, Auftragnehmers, Nachauftragnehmers oder eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin eines Bieters, Auftragnehmers oder Nachauftragnehmers, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder hat er diesbezüglich einen konkreten Verdacht, so behält er sich vor, hierüber die Staatsanwaltschaft zu informieren.
- Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im Verband stehen bzw. stehen können, dürfen nur angenommen oder gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine unzulässige Beeinflussung mit den in Verbindung stehenden Entscheidungen nicht gegeben ist. Eine Annahme von Geldgeschenken ist nicht erlaubt.
- Jede/r Mitarbeiter/in hat jegliche persönlichen Interessen, die im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer/seiner dienstlichen Aufgabe bestehen könnten, gegenüber dem Vorstand unverzüglich offen zu legen, z.B. vor Beginn eines Vergabeverfahrens mit möglicher Beteiligung von Familienangehörigen, engen persönlichen Freunden oder vergleichbar nahestehenden Personen.

Das bedeutet:

- Den ehrenamtlichen Organmitgliedern und den hauptberuflichen Mitarbeitern*innen des KreisSportBundes Rhein-Erft e.V. ist es untersagt, Geschenke oder sonstige persönliche Zuwendungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern anzunehmen, wenn der Wert der Einzelzuwendung maximal einmal pro Jahr 44,00 € überschreitet (Sachbezugsfreigrenze für einkommensteuerfreie Zuwendungen nach § 8 Abs. 2 EStG). Als Zuwendung gilt auch die Gewährung von Rabatten oder anderen Vergünstigungen. Darüber hinaus gehende Zuwendungen sind dem Vorstand anzuzeigen, die über das weitere Vorgehen entscheiden.
- Die ehrenamtlichen Organmitglieder und die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen dürfen Einladungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern nur annehmen, wenn diese einem berechtigten geschäftlichen Zweck dienen (dazu zählt auch die Repräsentation des KreisSportBundes Rhein-Erft e.V.) und angemessen sind. Generell sind mehrfache Einladungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern kritisch zu sehen und nur im Ausnahmefall sowie nach entsprechender Abklärung mit der Geschäftsführung zulässig.
- Einladungen des KreisSportBundes Rhein-Erft e.V. an Dritte sind zu dokumentieren. Die Einladungen müssen angemessen sein und im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden (z B. Essen und Getränke während einer Sitzung oder eines Seminars, ein Empfang im Anschluss an eine Veranstaltung). Entscheidend ist stets, dass die Einladung einem Geschäftszweck oder der Repräsentation dient

und der Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist. Bewirtungen von Dritten durch hauptberufliche Mitarbeiter/innen außerhalb der Geschäftsräume des KreisSportBundes Rhein-Erft e.V. sind nur mit Zustimmung Vorstandes zulässig.

- Das Annehmen von Zuwendungen in Form von Geldgeschenken ist ausnahmslos untersagt, ebenso das Fordern eines Geschenkes oder sonstiger Vorteile.

8. Spenden

Spenden werden als Geld- und Sachzuwendungen von einer Person oder einem Unternehmen freiwillig und unentgeltlich zur Förderung spendenbegünstigter Zwecke gewährt, ohne dass vom KreisSportBund Rhein-Erft e.V. eine Gegenleistung erbracht werden muss. Spenden müssen transparent und nachvollziehbar sein. Über Geld oder Sachspenden wird immer eine Spendenquittung ausgestellt. Über die Verwendung von Spenden entscheidet der Vorstand, wobei die Zweckbindung des Spenders eingehalten werden muss. Die Spenden sind so zu verwenden, dass die satzungsgemäßen Zwecke unter Beachtung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten bei größtmöglicher Wirksamkeit und Sparsamkeit erreicht werden.

Sponsoring

Sponsoring basiert immer auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Sponsoring erfolgt als Geldzuwendung bzw. geldwerte Sachoder Dienstleistungen durch eine juristische oder natürliche

Person, die neben der Förderung des KreisSportBundes Rhein-Erft e.V. auch eigene wirtschaftliche Interessen des Sponsors verfolgt.

Zur Transparenz und Kontrolle der Sponsoringentscheidungen des KreisSportBundes Rhein-Erft e.V. ist jede Vereinbarung über eine Sponsoringleistung in einem schriftlichen Vertrag oder in einem Gesprächsvermerk und mit einem Bestätigungsschreiben an den Sponsor festzuhalten. Aus den schriftlichen Dokumenten müssen Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des KreisSportBundes Rhein-Erft e.V. abschließend ersichtlich sein.

Der KreisSportBund Rhein-Erft e.V. darf keine Sponsoringverträge eingehen, wenn diesen sportethischen Grundsätzen widersprechen und/oder die Entscheidungsfreiheit des KreisSportBundes Rhein-Erft e.V. gefährdet wird.

Umgang mit Ressourcen

Die ehrenamtlichen Funktionsträger und die hauptberuflichen Mitarbeiter gehen umsichtig und sparsam mit den verbandseigenen Mitteln um. Alle Finanztransaktionen werden auf ihre sachliche Richtigkeit geprüft und unterliegen der Genehmigung von mindestens zweiunterschriftsberechtigten Personen (Einhaltung des „Vier-Augen-Prinzips“).

Geistiges Eigentum, Vertraulichkeit und Datenschutz

Für ehrenamtliche oder hauptberuflichen Mitarbeiter gilt:

Entwickelte Verfahren u. dgl. sind Eigentum des KreisSportBundes Rhein-Erft e.V. Eine eigenständige Verwertung ist somit ausgeschlossen.

Über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und während der Amtszeit bekanntgewordene und vom KreisSportBund Rhein-Erft e.V. als vertraulich ausgewiesene Angelegenheiten ist während der Dauer und nach Beendigung der Amtszeit Stillschweigen zu bewahren.

Sanktionen

Hauptberufliche Mitarbeiter/innen des KreisSportBundes Rhein-Erft e.V. werden bei Verstößen gegen die GdGV nach dem Arbeitsrecht sanktioniert.

Die Verantwortung für Sanktionen ehrenamtlicher Funktionsträger/innen, die gegen die GdGV verstoßen, obliegt dem Vorstand in Abstimmung mit dem/der Beauftragten für die GdGV.

9. Inkrafttreten

Diese Ordnung zu den Grundsätzen der guten Verbandsführung wurde durch den Gesamtvorstand des KSB Rhein-Erft e.V. am 02.05.2019 beschlossen und tritt mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung am 27.06.2019 in Kraft. Diese Ordnung wird auf der Homepage des KSB Rhein-Erft e.V. veröffentlicht.

Bergheim, den 27.06.2019

gez. Harald Dudzus

Für den Vorstand

gez. Uwe Paffenholz

Für den Vorstand

gez. Tamara Monreal

Geschäftsführung